

107. In welchem Sinne ist das gesetzliche Merkmal der zusammengetroffenen Menschenmenge in dem §. 125 St.G.B.'s zu verstehen?

I. Straffenat. Urth. v. 6. März 1890 g. G. u. C. Rep. 78/90.

I. Landgericht Wicken.

Aus den Gründen:

Aus der thatsächlichen Feststellung des Urtheiles ergibt sich, daß sich gelegentlich des Brandes in der Hofraite des Wirtes H. eine Menschenmenge in derselben einfand, welche in bewußtem Einverständnis es nicht auf die möglichste Erhaltung, sondern auf die möglichste Zerstörung des Wohnhauses abgesehen hatte, zur Erreichung dieses Zweckes mit vereinten Kräften Feuerhaken und Ketten an dasselbe legte und Anstalten machte, dessen Wände niederzureißen. Auch nachdem der Bürgermeister und die beiden Gendarmen auf der Brand-

stätte erschienen waren, wurden, unerachtet des nunmehr ausdrücklich erlassenen Verbotes, diese Gewaltthätigkeiten gegen das Wohnhaus fortgesetzt. Insbesondere hat aus der Menschenmenge der Angeklagte H. wiederholt Feuerhaken an das Wohnhaus angelegt, um dessen Wände niederzureißen, mit der Art das Gebälke desselben auseinanderzuschlagen, den der brennenden Hofraite zunächst gelegenen Pumpenstoß herausgedreht, sodaß er zum Wassergeben zeitweise unbrauchbar wurde, ein Fenster des Hauses zertrümmert, um dem Feuer Luft zu verschaffen und schließlich auch noch ein Gebund Stroh in das Wohnhaus geworfen, damit das Feuer, im Falle es wieder ausbrechen würde, gefördert werden solle. Hierfür ist er indessen nicht wegen Brandstiftung, oder wegen versuchter Brandstiftung, sondern nur wegen Landfriedensbruches bestraft worden. Seine Revision meint nun zunächst, der §. 125 St.G.B.'s habe schon darum nicht zur Anwendung kommen dürfen, weil zur fraglichen Zeit das Wohnhaus des Wirtes H. von demselben preisgegeben gewesen sei, derselbe keine Einwendungen gegen die wider das Haus ausgeführten Gewaltthätigkeiten habe erheben wollen. Allein es kann nur darauf ankommen, ob diese Gewaltthätigkeiten rechtswidrige waren. Das aber kann nicht zweifelhaft sein, weil nicht allein das öffentliche Interesse, welches verlangte, daß die weitere Verbreitung des Feuers nicht befördert werde, sondern auch das Interesse der Feuerversicherungen, für welches die möglichste Erhaltung der Brandobjekte maßgebend war, verletzt worden ist. . . .

Von der Revision wird ferner hervorgehoben, die Anwendung des §. 125 St.G.B.'s verlange, daß von der Menschenmenge als solcher mit vereinten Kräften die Gewaltthätigkeiten verübt würden, nach den Erörterungen des Urtheiles aber seien dieselben nur von einzelnen Personen ausgegangen. Aber auch dieser Angriff ist verfehlt. Hatte die in der Hofraite des Wirtes versammelte Menschenmenge die gegenseitig bewußte Absicht, das von dem Feuer bedrohte Haus nicht zu retten, sondern seine Zerstörung durch das Feuer zu befördern, so war sie auch eine zu diesem Zwecke zusammengerottete Menschenmenge. Daß aber diese gesamte Menschenmenge ihre Absicht mit vereinten Kräften auch hätte bethätigen müssen, liegt nicht in dem Begriffe des Landfriedensbruches; es genügt vielmehr, wenn auch nur einzelne von dieser Menschenmenge die zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes erforderlichen Handlungen vornehmen. Dies ist auch

geschehen, denn das Urtheil hat nicht nur im allgemeinen ausgesprochen, daß eine Mehrheit von Personen Gewaltthätigkeiten gegen das Haus ausgeübt habe, sondern sogar ausdrücklich die Angeklagten G., Gr. und B. als solche der zusammengewühlten Menschenmenge angehörige Personen bezeichnet, von welchen diese Gewaltthätigkeiten ausgegangen seien. Haben aber hiernach diese Personen in gegenseitigem Bewußtsein zum Zwecke der Zerstörung des Hauses ihre Gewaltthätigkeiten gegen dasselbe ausgeübt, so haben sie dieses auch mit vereinten Kräften gethan, und es irrt die Revision, wenn sie, wie es scheint, der Meinung ist, die Vereinigung der Kräfte setze voraus, daß jede einzelne der gegen das Haus gerichteten Gewaltthätigkeiten von einer Mehrheit von Personen ausgegangen sein müsse.

Ist es aber der Fall, daß nicht die gesamte zusammengewühlte Menschenmenge sich an den von einzelnen derselben ausgeübten Gewaltthätigkeiten beteiligt haben muß, so erscheinen, wenn es überhaupt zu diesen Gewaltthätigkeiten gekommen ist, die übrigen Personen schon wegen ihrer bloßen Beteiligung an der Zusammenrottung nach §. 125 St.G.B.'s strafbar. Eine Verschiedenheit zwischen diesem Paragraphen und dem §. 115 St.G.B.'s besteht in dieser Richtung nicht. Darum ist auch die Bestrafung des Angeklagten G. gerechtfertigt. Denn es ist kein Rechtsirrtum in der Annahme des Urtheiles enthalten, G. habe dadurch, daß er mit dem Kübel nach den Gendarmen warf, seine Absicht zu der zusammengewühlten Menschenmenge zu gehören, genügend zu erkennen gegeben.